

Ausnahmen von der zentralen Beschaffung

Waren und Artikel aus dem Produktkatalog oder Webshop sowie Einzel- und Sonderbedarfe und Dienstleistungen sind grundsätzlich über das LZN zu beschaffen, soweit die nachstehenden Regelungen nichts anderes bestimmen.

1. Eilbedarf/Kleinbetragsregelung/Selbstbeschaffung

Eilbedarfe, deren Beschaffungen unvorhersehbar und unaufschiebbar sind, dürfen direkt von den Dienststellen bis zu einem Betrag von 500 EUR netto (Gesamtwert des Auftrags) beschafft werden. Über 500 EUR netto hinausgehende Eilbedarfe sind vor Einleitung einer Beschaffungsmaßnahme vom LZN zur Selbstbeschaffung freizugeben. Die Beschaffung von Eilbedarfen ist aktenkundig zu machen.

Waren und Artikel, die in keiner Artikelgruppe des Produktkatalogs oder im Webshop gelistet sind, können bis zur Höhe von 250 EUR netto selbst beschafft werden. Die selbstbeschafften Waren und Artikel sind in angemessenen Abständen dem LZN zu melden. Soweit diese Waren oder Artikel standardisiert werden können, sind sie ins Angebot des LZN aufzunehmen.

Im Rahmen der Kleinbetragsregelung können Produkte und Waren von sozialen Werkstätten bzw. Betrieben (z. B. Behindertenwerkstätten) ohne Rücksprache mit dem LZN selbst beschafft werden.

Bedarfe, deren zentrale Beschaffung durch das LZN nachweislich als unwirtschaftlich eingestuft wird, können vom LZN zur Selbstbeschaffung freigegeben werden.

2. Geringwertige Güter des täglichen Bedarfs

Verbrauchsgüter von geringem Wert sowie Blumen und Pflanzen unterliegen nicht der zentralen Beschaffung.

3. Ausnahmen von der zentralen Beschaffung

Nicht einer zentralen Beschaffung unterliegen außerdem folgende

3.1 Produktgruppen:

- Arzneimittel,
- Lebensmittel, Getränke,
- Bücher, Zeitschriften, Fachliteratur,
- Geschenke im Rahmen von Repräsentationen,
- Bilder, Gemälde für die Ausstattung von Räumen,
- Bedarfe, die zentral von anderen Ländern bzw. der Bundesverwaltung beschafft werden,
- Beschaffung und Wartung von Feuerlöschern

und

3.2 Dienstleistungen:

- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Nachrichtenbeschaffung,
- Aus- und Fortbildung,
- Gesundheitsmanagement,
- Medizinische Versorgung,
- Wirtschaftsprüfungsleistung,
- Gutachten, Sachverständigen- und Dolmetscherleistungen,
- Rechtsanwalts- und Notariatsleistungen.

4. Hochspezifische Produktbereiche

Hochspezifische Produkte und Dienstleistungen sind von der zentralen Beschaffung ausgenommen:

- Referenzmaterialien und Produkte, die aufgrund von Prüfaufgaben von Dienststellen der Landesverwaltung im Bereich der Betriebssicherheit, der Lebensmittelkontrolle oder in tierseuchenbekämpfungs- und tierschutzrelevanten Bereichen beschafft werden,

- Infektionsschutzmittel (antivirale Medikamente und pandemische Impfstoffe sowie Impfstoffe für den Bereich des medizinischen Zivil- und Katastrophenschutzes),
- Bedarfe zur Sicherstellung von Akkreditierungen sowie anlassbedingte Laborbedarfe wie Testreagenzien oder Kultur-Medien auf Trägermaterial,
- Bedarfe des Lufthygienischen Überwachungssystems Niedersachsen (LÜN),
- Beschaffung und Einbau von hochspezifischen Geräten in Fahrzeugen der Fachverwaltungen,
- Gegenstände, Einsatzmittel oder Spezialtechnik der Polizei, die der VSA-Einstufung unterliegen bzw. aus ermittlungstaktischen Gründen nicht öffentlich werden dürfen, sowie Gegenstände, deren Beschaffung aus Gründen polizeilicher Sofortlagen einer besonderen Eilbedürftigkeit unterliegen,
- Waffen, Munition, explosionsgefährliche Stoffe, pyrotechnische Gegenstände und Reizstoffe, IT- und DV-Ersatzteile für die Polizei
- Sicherheitstechnische Anlagen, Materialien im Rahmen der kleineren Bauunterhaltung sowie Rohstoffe zur Verarbeitung in den Eigenbetrieben des Justizvollzugs,
- Gemälde und Kunstgegenstände nicht bestimmbarer Wertes für museale Zwecke,
- Archivalien und Folianten,
- Orden, Ehrenzeichen sowie Dienstmarken,
- Tiere aller Art einschließlich Diensthunde und -pferde sowie Tierfutter, insbesondere Lebeweidfutter,
- Zuchtmaterial,
- im Bereich der wissenschaftlichen Ornithologie,
- hochspezifische Lern- und Lehrmittel, Unterhaltungs-, Spiel- und Sportgeräte sowie Ausstattungsgegenstände für Belange von behinderten Menschen,
- Reparaturersatzteile, Betriebsstoffe und Dienstleistungen zum Unterhalt von Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen,
- für die Magazinierung, Entsäuerung, Restaurierung und Schutzverfilmung/Digitalisierung von Archiv- und Museumsgütern bzw. Folianten sowie zur Präparation von Tieren,

- für fachtechnische Aufgaben der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung, der Staatlichen Moorverwaltung, der Vermessungs- und Katasterverwaltung sowie der Wasserwirtschaftsverwaltung einschließlich Küsten- und Hochwasserschutz und der Schadstoffunfallbekämpfung zu Land und zu Wasser,

- Dienstleistungen zur Entsorgung kontaminierter Stoffe und Materialien der Fachverwaltungen,
- Dienstleistungen im Bereich der Grundlagenvermessung, Fotogrammetrie sowie Kartografie und zur Erfassung von Dokumenten in Informationssystemen,
- Dienstleistungen zur Erhebung von Planungsdaten und zur Vorbereitung und Begleitung von Bau- und Infrastrukturmaßnahmen für Vorhaben der Fachverwaltungen (Kernaufgaben),
- hochspezifische Druckmaterialien und Dienstleistungen für Landkarten- und Akzidenzdruck,
- Bedarfe im Bereich Foto und Film.

Grenzfälle sind zwischen dem Kunden und dem LZN abzustimmen.

5. Justizvollzugsarbeitsverwaltung

Gemäß der Allgemeinen Verfügungen des MJ haben die Justizbehörden sämtliche Waren und Dienstleistungen, die in den Werkbetrieben der niedersächsischen Justizvollzugsanstalten hergestellt oder angeboten werden, von dort zu beziehen. Insoweit sind sie für diese Fälle von der zentralen Beschaffung auszunehmen. Damit wird dem gesetzlichen Auftrag zur Beschäftigung von Gefangenen Rechnung getragen.

6. Berücksichtigung von Ausstattungsserien bzw. Einrichtungsstilen

Produkte, bei deren Beschaffung u. a. der Einrichtungsstil zu berücksichtigen ist oder deren Auswahl eine Inaugenscheinnahme voraussetzt (z. B. besondere Gebrauchs- und Ausstattungsgegenstände wie Geschirr, Beleuchtungskörper etc.), sowie die Ergänzungen von Ausstattungsserien (z. B. Büromöbel) können in Absprache mit dem LZN von der zentralen Beschaffung ausgenommen werden.

7. Anpassung der Ausnahmeregelungen

Diese Ausnahmetatbestände sind regelmäßig zwischen dem LZN und den Kunden auf Aktualität zu prüfen und ggf. durch die Aufsichtsbehörde anzupassen.